



1. - Name

Unter dem Namen «Verein ShareMore» (VSM) besteht mit Sitz in 6440 Ingenbohl ein Verein im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

2. - Zweck

Der VSM bezweckt die gemeinsame Nutzung von Booten in der Schweiz (Boat-Sharing). Der Verein teilt Boote mit Privatpersonen, Vereinen und Gesellschaften und erbringt Dienstleistungen im Bereich des Wassersportes. Der Verein kann dazu Boote und Material kaufen, leasen, mieten, verkaufen, teilen soweit es die Erfüllung des Zwecks erfordert. Der Verein kann Bootsplätze selber mieten und/oder sich an Eignergemeinschaften beteiligen und er kann seinen Mitgliedern Boote anderer Besitzer als Vermittler anbieten.

Die Erfüllung des Gesellschaftszwecks kann in Zusammenarbeit und Partnern erfolgen.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

3. - Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen, welche von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt werden
- Erträgen aus Bootsnutzungen
- Erträgen aus Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Darlehen von Mitgliedern
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Der Vorstand hat die Möglichkeit, einzelne Mitglieder ganz oder teilweise von der Beitragspflicht zu befreien. Dazu braucht es einen einstimmigen Entscheid aller amtierenden Vorstands-Mitglieder.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. - Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche vom Vorstand einstimmig als Aktivmitglieder aufgenommen wurden.

Gönnermitglieder sind natürliche Personen, die den Verein mit finanziellen Zuwendungen unterstützen.

Eigner-Mitglieder können alle Bootsbesitzer werden, die ihr Boot den Aktiv- oder Gönnermitgliedern des Vereins gegen eine Gebühr zur Verfügung stellen. Eigner-Mitglieder haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Aktiv-, Gönner- und Eignerm Mitglieder können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen, wenn sie im Besitz eines Bootsführerscheins der Kat D für die Nutzung von Segelbooten mit einem Hilfsmotor bis 6kW oder Kat A für die Nutzung von Motorbooten oder Segelbooten mit einem Hilfsmotor von >6kW sind. Sie haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Sponsoren können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die den Verein mit finanziellen oder materiellen Zuwendungen unterstützen. Sie können die Angebote und Einrichtungen des Vereins nicht nutzen und haben an der Generalversammlung keine Stimme.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben an der Generalversammlung eine beratende Stimme.

Artikel 5 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Angabe eines Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren.

Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder definitiv über die Einsprache.

6. - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Artikel 7 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Bei Bedarf kann der Vorstand zudem eine Geschäftsstelle als zusätzliches Organ einsetzen. In diesem Fall definiert der Vorstand die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle und kontrolliert diese entsprechend.

8. - Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühling statt. Wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt, kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Zur ordentlichen Generalversammlung werden die Mitglieder 30 Tage, zu ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung unter Beilage der Traktandenliste schriftlich eingeladen. Einladungen per E-Mail sind zulässig.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv-Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Gönner-, Eigner- und Sponsorenmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 9 – Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand bestimmt, wer zeichnungsberechtigt ist und wie die Art der Zeichnung zu erfolgen hat.

Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren

Die Vereinsversammlung wählt jeweils auf die Dauer eines Jahres eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Vereinsversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

Artikel 13– Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 an der Vereinsversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Das nach Bezahlung aller Schulden und sonstiger Abgaben und nach Begleichung anderweitiger Verpflichtungen verbleibende Reinvermögen ist einer dem Vereinszweck entsprechender Bestimmung durch Beschluss der Vereinsversammlung zuzuführen.

Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 7. April 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.